

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(15. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst,
Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2010 –**

Entsorgung von Gewerbeabfall unbürokratisch und einfach gestalten

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Gewerbeabfallverordnung abzuschaffen und eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorzulegen, wonach u. a. die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Abfälle unter Wahrung ökologischer Standards grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft übertragen wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die mit dem Antrag verbundenen Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 15/2010 – abzulehnen.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Gerd Friedrich Bollmann
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Der Antrag – Drucksache 15/2010 – wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) abzuschaffen und eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorzulegen, wonach u. a. die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Abfälle unter Wahrung ökologischer Standards grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft übertragen wird.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag – Drucksache 15/2010 – in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, der Antrag werde aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aufgrund der unklaren Formulierung seiner Forderung abgelehnt. In jedem Unternehmen entstünden u. a. Abfälle zur Beseitigung, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen seien. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit habe Abstand davon genommen, im Rahmen seiner Überlegungen zur Entbürokratisierung die Abschaffung der Pflicht-Restmülltonne für gewerbliche Abfälle vorzuschlagen und verfolge insofern einen nicht wünschenswerten Ansatz nicht weiter. Ein genereller Verzicht auf die Gewährleistungsfunktion der Kommunen bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen sei nicht akzeptabel, allerdings könne man darüber diskutieren, die Zuständigkeiten in diesem Bereich klarer zu regeln und eine Aufteilung zwischen kommunaler und privater Zuständigkeit und Verantwortung vorzunehmen.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde auf die erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte durch Defizite bei der Beseitigung gewerblicher Abfälle verwiesen. Die Gewerbebetriebe trügen nur noch teilweise zur Deckung der entsprechenden Kosten bei; in zunehmendem Maße würden von privatwirtschaftlicher Seite kaum mehr

als die Fixkosten getragen. Andererseits fielen für die vorgeschriebene Restmülltonne in der Regel nur verhältnismäßig niedrige Gebühren an, so dass deren Abschaffung die Gewerbebetriebe kostenmäßig nur geringfügig entlaste. Der vorliegende Antrag übe berechtigterweise Kritik an der derzeitigen Fassung der Gewerbeabfallverordnung, deren komplizierte Ausgestaltung die Bürokratiekosten erhöhe und dem allgemeinen Ziel der Bundesregierung widerspreche, den Abbau der Bürokratie voranzutreiben. Die unzureichende Praktikabilität der Verordnung zeige sich u. a. darin, dass es sich als notwendig erwiesen habe, zu der Verordnung eine Vollzugshilfe zu erarbeiten. Auf der anderen Seite hätten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund der Verordnung umfangreiche Investitionen getätigt, die als Fehlinvestitionen zu verbuchen seien, sofern der Forderung der Fraktion der FDP nach einer Abschaffung der Verordnung entsprochen werde. Zudem laufe ein solcher Schritt dem von der mit der Erarbeitung der Vollzugshilfe betrauten Länderarbeitsgemeinschaft formulierten Ziel zuwider, durch die Gewerbeabfallverordnung einen Beitrag zu mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Abfallerzeuger zu leisten. § 7 Satz 4 GewAbfV verpflichte die Unternehmen, mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten zu nutzen. Diese Vorschrift beruhe auf der aus der allgemeinen Lebenserfahrung gewonnenen Überzeugung, dass in Gewerbebetrieben auch bei vollständiger Erfüllung der Verwertungspflichten Abfälle zur Beseitigung anfielen. Aus Sicht der Gewerbebetriebe müsse jedoch geklärt werden, ob der Pflicht-Restmüllbehälter generell oder nur in solchen Betrieben aufzustellen sei, in denen tatsächlich Abfälle zur Beseitigung anfielen. Es bleibe abzuwarten, wie die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu den in dieser Angelegenheit anhängigen Klagen ausfielen. Die Fraktion der CDU/CSU werde sich bei der Abstimmung über den Antrag der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde darauf hingewiesen, dass die Gewerbeabfallverordnung erst vor kurzer Zeit, zum 1. Januar 2003, in Kraft getreten sei. Für eine abschließende Beurteilung der Verordnung sei es daher noch zu früh. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Aufstellung einer Restmülltonne entfalle, wenn nachgewiesen werden könne, dass alle Abfälle verwertet würden. Da dies aber nicht von vornherein unterstellt werden könne, sei es nur konsequent, die Betriebe grundsätzlich zur Vorhaltung einer Restmülltonne zu verpflichten. Wichtig sei, eine Scheinverwertung auf Kosten der Umwelt zu verhindern. Dieses Ziel liege u. a. auch der Gewerbeabfallverordnung zugrunde. Was die in dem Antrag erwähnte Projektstudie der Umweltstiftung der ostwestfälischen Wirtschaft anbelange, so seien angesichts des verhältnismäßig geringen Fragebogenrücklaufs Zweifel an einer allgemeinen Gültigkeit der in den Antworten der Betriebe vorgetragenen Kritik an der Gewerbeabfallverordnung angebracht. Die wenigen dort konkret benannten Beispiele könnten jedenfalls nicht als repräsentative Begründung die-

ser Kritik herangezogen werden. Auch richte sich die Kritik nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer Restmülltonne, sondern gegen die auf Kreisebene verabschiedeten Regelungen zur Gebührenberechnung. Im Übrigen habe der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass § 7 Satz 4 GewAbfV sowohl mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als auch mit dem EG-Recht vereinbar sei. Aus den genannten Gründen werde der Antrag abgelehnt.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde ausgeführt, die Gewerbeabfallverordnung habe die Anforderungen an die Entsorgung betrieblicher Abfälle durch die Einführung komplizierter und aufwändiger Getrennthaltungs-, Verwertungs- und Dokumentationsvorschriften erheblich verschärft. Hierdurch seien die Kosten für die Entsorgung von Gewerbeabfällen erhöht und die Effizienz der Abfalltrennung beeinträchtigt worden. Im Ergebnis hätten sich die Bedenken als zutreffend erwiesen, die man bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Gewerbeabfallverordnung vorgetragen habe. Daher fordere der Antrag die Bundesregierung auf, diese Verordnung abzuschaffen und eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit der Zielrichtung vorzulegen, die Verwertung und Beseitigung gewerblicher Abfälle unter Wahrung ökologischer Standards grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Privatwirtschaft zu übertragen. Besonders problematisch sei die Verpflichtung nach § 7 Satz 4 GewAbfV, eine Restmülltonne vorzuhalten, nicht zuletzt deswegen, weil nicht von vornherein in jedem Gewerbebetrieb Abfall zur Beseitigung anfalle. Eine Projektstudie der Umweltstiftung der ostwestfälischen Wirtschaft vom September 2003 habe deutlich gemacht, dass diese Vorschrift die Kosten der Gewerbebetriebe unnötig in die Höhe treibe und zugleich die Umweltbelastung erhöhe, weil angesichts der Verpflichtung, die Restmülltonne vorzuhalten, Gewerbeabfälle, die anderenfalls der Verwertung zugeführt worden wären, als Restmüll entsorgt würden. Insofern habe sich die Gewerbeabfallverordnung nicht nur als kostensteigernd, sondern auch als ökologisch nachteilig erwiesen. Dies werde durch die Er-

gebnisse der Untersuchungen zum Bürokratieabbau bestätigt, die der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in bestimmten Testregionen habe durchführen lassen; allerdings sei er offensichtlich auf Druck des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner ursprünglichen Forderung nach Abschaffung der Verpflichtung der Gewerbebetriebe zur Vorhaltung einer Restmülltonne wieder abgerückt. Hervorzuheben sei darüber hinaus, dass die Gewerbeabfallverordnung in ihrer derzeitigen Fassung wenig praktikabel sei. Ihre Umsetzung verursache einen erheblichen Verwaltungsaufwand, was sich u. a. darin zeige, dass zu der Verordnung eine Vollzugshilfe habe erarbeitet werden müssen. Offensichtlich solle die Verordnung primär dazu beitragen, die häufig nicht ausgelasteten kommunalen Entsorgungsanlagen mit zusätzlichen Abfällen zu versorgen. Die grundlegende Kritik der Fraktion der FDP an der Gewerbeabfallverordnung werde vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) bestätigt. So werde auf Seite 528 des Umweltgutachtens 2004 des SRU die Gewerbeabfallverordnung nicht nur als ein übermäßig vollzugsaufwändiges und die Abfallwirtschaftsverwaltungen überforderndes Instrumentarium beurteilt, sondern auch als ein grundsätzlich falscher Schritt in die Richtung eines hyperkomplexen, ökologisch weniger effektiven und weniger effizienten Ansatzes der Verwertungs- und Verwertungsweg-Feinsteuering bewertet. Abgesehen davon deute auch die Rechtsprechung darauf hin, dass die Gewerbeabfallverordnung in ihrer derzeitigen Fassung nicht haltbar sei. So seien das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem Urteil vom 24. Oktober 2003 und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 2. März 2004 zu dem Ergebnis gelangt, dass durch § 7 Satz 4 GewAbfV keine unbedingte Pflicht zur Vorhaltung und Nutzung eines Restabfallbehälters statuiert werden könne.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag – Drucksache 15/2010 – abzulehnen.

Berlin, den 22. September 2004

Gerd Friedrich Bollmann
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin